

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Mitteilungen und Bekanntmachungen

---

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
<i>I Mitteilungen</i>		
<b>Kommission</b>		
84/C 86/01	ECU.....	1
84/C 86/02	Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 9 Absatz 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3420/83 des Rates vom 14. November 1983 .....	2
84/C 86/03	Mitteilungen der Kommission gemäß Artikel 115 des EWG-Vertrags .....	2
84/C 86/04	Mitteilung betreffend die innergemeinschaftliche Überwachung .....	3
84/C 86/05	Zusammenfassung der laufenden Ausschreibungen, veröffentlicht im <i>Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften</i> , die von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) finanziert werden (Europäischer Entwicklungsfonds (EEF) sowie EWG-Haushalt) (Woche vom 20. bis 24. März 1984) .....	3
<hr/>		
<i>II Vorbereitende Rechtsakte</i>		
<b>Rat</b>		
84/C 86/06	Zustimmung Nr. 17/84, vom Rat erteilt auf seiner 917. Tagung am 12. und 13. März 1984 .....	4
<b>Kommission</b>		
84/C 86/07	Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 81/363/EWG über Beihilfen für den Schiffbau.....	5
84/C 86/08	Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3164/76 über das Gemeinschaftskontingent für den Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten .....	6
84/C 86/09	Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 65/269/EWG zur Vereinheitlichung gewisser Regeln betreffend die Genehmigungen für den Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten.....	7

## I

(Mitteilungen)

## KOMMISSION

ECU (\*)

27. März 1984

(84/C 86/01)

Betrag in nationaler Währung für eine Einheit:

Belgischer und Luxemburgischer Franken con.	45,6116	US-Dollar	0,861857
Belgischer und Luxemburgischer Franken fin.	47,2599	Schweizer Franken	1,85342
Deutsche Mark	2,22945	Spanische Peseta	128,158
Holländischer Gulden	2,51705	Schwedische Krone	6,62854
Pfund Sterling	0,595164	Norwegische Krone	6,44884
Dänische Krone	8,17687	Kanadischer Dollar	1,10214
Französischer Franken	6,86771	Portugiesischer Escudo	113,765
Italienische Lira	1387,37	Österreichischer Schilling	15,6772
Irishes Pfund	0,728535	Finnmark	4,78805
Griechische Drachme	88,3662	Japanischer Yen	193,013
		Australischer Dollar	0,910572
		Neuseeländischer Dollar	1,29253

Die Kommission verfügt jetzt über einen Fernschreiber mit Abrufmöglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Währungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind börsentäglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brüssel wählen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code „cccc“ eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse der Europäischen Rechnungseinheit auslöst;
- den Ablauf der Übertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff“ angezeigt.

*Vermerk:* Die Kommission unterhält ferner einen Fernschreiber mit Antwortgerät (unter der Nummer 21791), bei dem die Tagesdaten für die Berechnung der Währungsausgleichsbeträge im Rahmen der Durchführung der gemeinsamen Agrarpolitik abgerufen werden können.

(\*) Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1).

Beschluß 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 34).

Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 27).

Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 23).

Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 1).

Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europäischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. Nr. L 311 vom 30. 10. 1981, S. 1).

**Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 9 Absatz 9 der Verordnung (EWG)  
Nr. 3420/83 des Rates vom 14. November 1983**

(84/C 86/02)

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3420/83 des Rates vom 14. November 1983 über die Einfuhrregelungen für auf Gemeinschaftsebene nicht liberalisierte Waren mit Ursprung in Staatshandelsländern<sup>(1)</sup> hat die Kommission folgende Änderung der in Italien gegenüber Staatshandelsländern angewandten Einfuhrregelung mit Wirkung vom 23. März 1984 beschlossen:

— Einmalige Eröffnung und Änderung für 1984 von Kontingenten, wie folgt:

**a) Eröffnung von Kontingenten:**

*Ungarn*

- sogenanntes Gartenglas (Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs ex 70.05): 200 Tonnen (zusätzlich),
- gezogenes Flachglas mit einer Dicke von weniger als 2,5 mm (Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs ex 70.05): 200 Tonnen (zusätzlich);

*Deutsche Demokratische Republik*

- synthetische organische Farbstoffe (Tarifstelle des Gemeinsamen Zolltarifs 32.05 A): 960 Millionen Lit (zusätzlich);

*Ungarn — UdSSR*

- Rohaluminium, nicht legiert, mit einem Gehalt an Aluminium von 99,5 % (Tarifstelle des Gemeinsamen Zolltarifs 76.01 ex A):

*Ungarn:* 700 Tonnen,

*UdSSR:* 700 Tonnen;

*Volksrepublik China*

- Oberhemden für Männer aus Seidengewebe (Textilkategorie ex 8 — NIMEXE-Kennziffer 61.03 ex 19): 4 000 Stück.

**b) Änderung von Kontingenten**

*Deutsche Demokratische Republik*

(siehe Anhang VIII h) (Italien) — Entscheidung 83/675/EWG):

Kategorie	Einheiten	Beträge	
		Alt	Neu
15 B	1 000 Stück	5	10
16	1 000 Stück	5	—

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. L 346 vom 8. 12. 1983, S. 6.

**Mitteilungen der Kommission gemäß Artikel 115 des EWG-Vertrags**

(84/C 86/03)

Mit Entscheidung vom 26. März 1984 hat die Kommission Irland ermächtigt, Oberhemden, T-Shirts, Unterziehpullis, Unterhemden und dergleichen, Tarifstellen 60.04 B I, ex B II und ex B IV des Gemeinsamen Zolltarifs, Kategorie 4, mit Ursprung in Hongkong, die sich in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befinden, von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen.

Die Entscheidung ist vom 16. März 1984 bis zum 30. September 1984 anwendbar.

Mit Entscheidung vom 26. März 1984 hat die Kommission die Beneluxländer ermächtigt, Schlafanzüge aus Gewirken, aus Baumwolle oder aus synthetischen Spinnstoffen, für Männer und Knaben, für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, Tarifstelle ex 60.04 B IV des Gemeinsamen Zolltarifs, Kategorie 24, mit Ursprung in der Tschechoslowakei, die sich in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befinden, von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen.

Die Entscheidung ist vom 16. März 1984 bis zum 31. Dezember 1984 anwendbar.

---

### Mitteilung betreffend die innergemeinschaftliche Überwachung

(84/C 86/04)

Mit Entscheidung vom 26. März 1984 hat die Kommission die Französische Republik ermächtigt, für Einfuhren von bestimmten Holzarten (Tarifstelle 44.05 C des Gemeinsamen Zolltarifs), mit Ursprung in dritten Ländern, die sich in der Gemeinschaft im freien Verkehr befinden und Gegenstand von Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 115 des EWG-Vertrags werden könnten, eine gemeinschaftliche Überwachung einzuführen.

Der volle Wortlaut der Entscheidung wird in Kürze veröffentlicht.

---

**Zusammenfassung der laufenden Ausschreibungen, veröffentlicht im *Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, die von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) finanziert werden (Europäischer Entwicklungsfonds (EEF) sowie EWG-Haushalt)**

(Woche vom 20. bis 24. März 1984)

(84/C 86/05)

Num- mer der Aus- schrei- bung	Nummer und Datum des Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften „S“	Land	Gegenstand der Leistung	Angebots- abgabe- datum
2092	S 57, 22. 3. 1984	Bolivien	BO-Potosi: Verschiedene Lieferungen	10. 5. 1984

## II

(Vorbereitende Rechtsakte)

## RAT

## ZUSTIMMUNG Nr. 17/84

**des Rates nach Artikel 95 Absatz 1 des EGKS-Vertrags zu einem Entwurf für eine Entscheidung der Kommission zur Änderung der Entscheidung 73/287/EGKS über Koks-  
kohle und Koks für die Eisen- und Stahlindustrie der Gemeinschaft**

(84/C 86/06)

Die Kommission hat mit Schreiben vom 2. Dezember 1983 nach Artikel 95 Absatz 1 des EGKS-Vertrags die Zustimmung des Rates zu einem Entwurf für eine Entscheidung zur Änderung der Entscheidung 73/287/EGKS über Koks- und Stahlindustrie der Gemeinschaft erbeten.

Der Rat hat auf seiner 917. Tagung am 12. und 13. März 1984 die von der Kommission erbetene Zustimmung erteilt.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

C. CHEYSSON

---

# KOMMISSION

## Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 81/363/EWG über Beihilfen für den Schiffbau

*KOM(84) 73 endg.*

*(Von der Kommission dem Rat vorgelegt am 14. März 1984)*

(84/C 86/07)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe d) und Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Richtlinie 81/363/EWG des Rates vom 28. April 1981 betreffend die Beihilfen für den Schiffbau <sup>(1)</sup>, geändert durch die Richtlinie 82/880/EWG <sup>(2)</sup>, läuft am 31. Dezember 1984 aus.

Im Jahr 1983 hat sich die Lage der Schiffbauindustrie der Gemeinschaft weiter verschlechtert und zu einem starken Auftragsrückgang geführt, von dem verschiedene große Werften in der Gemeinschaft besonders betroffen sind. Diese müssen nämlich befürchten, keine Anschlußaufträge mehr zu bekommen, während ihre Stilllegung für die betreffenden Regionen der Gemeinschaft ernste soziale und wirtschaftliche Folgen hätte.

Wegen ihrer Bedeutung für den Seehandel der Gemeinschaft muß eine ihrer Größe nach angemessene und lebensfähige Schiffbauindustrie bestehen bleiben.

Eine wettbewerbsfähige Schiffbauindustrie trägt zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Gemeinschaft bei, sie ist doch für viele Wirtschaftszweige, einschließlich der Sektoren fortgeschrittener Technologie, ein wichtiger Markt; zudem trägt sie in einigen Gebieten, die bereits hohe Arbeitslosenquoten zu verzeichnen haben, zur Aufrechterhaltung der Beschäftigung bei.

Die Strukturkrise dieses Sektors läßt die Werften der Gemeinschaft im Vergleich zu denen mancher Dritt-

länder immer mehr an Wettbewerbsfähigkeit verlieren. Die Überkapazitäten und die zu ihrer Erhaltung anfallenden Mehrkosten verhindern die Investitionen, die zur Modernisierung der Werftanlagen gerade im Hinblick auf den Wettbewerb mit den genannten Drittländern unbedingt erforderlich wären.

Die in der Richtlinie 81/363/EWG getroffene Regelung für die mittelbaren und unmittelbaren Beihilfen für den Schiffbau hat dazu beigetragen, die Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Mitgliedstaaten zu vermindern, und dazu geführt, daß die Gemeinschaft gegenüber den Schiffbau betreibenden Drittländern eine gemeinsame Haltung eingenommen hat.

Die Maßnahmen zur Umstrukturierung der Schiffbauindustrie, die die Mitgliedstaaten seit 1979 ergriffen haben und die den Zielen der Ratsentschließung vom 19. September 1978 über die Sanierung des Schiffbaus <sup>(3)</sup> und der Richtlinien 78/338/EWG <sup>(4)</sup> und 81/363/EWG des Rates über die Beihilfen für diese Industrie dienen, haben sich jedoch bis heute wegen der Verzögerungen bei ihrer Durchführung und der in diesem Ausmaß unerwarteten Verschärfung der Lage dieses Sektors als unzureichend erwiesen. Die in den Richtlinien anvisierten Beihilfenziele, nämlich die Wettbewerbsfähigkeit der Schiffbauindustrie in der Gemeinschaft wiederherzustellen und die Beihilfen für den Schiffbau abzuschaffen, konnten daher bisher nicht erreicht werden.

Angesichts dieser Konjunkturlage und der Marktaussichten des Seetransportwesens rechnen die Mitgliedstaaten nicht damit, daß die Schiffbauindustrie sich vor Ende 1986 erholt. Deshalb müssen die Maßnahmen, mit denen die Wettbewerbsfähigkeit der Schiffbauindustrie durch deren Anpassung an die Marktbedingungen nachhaltig gesteigert werden soll, fortgeführt werden.

Da die Verschärfung der Krise schwerwiegende Folgen für die Beschäftigungslage hat und sich auch regional auswirkt, da außerdem die Umstrukturierung dieses Sektors Mühen und Opfer erfordert, erscheint

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 137 vom 23. 5. 1981, S. 39.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 371 vom 30. 12. 1982, S. 46.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. C 229 vom 27. 9. 1978, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 98 vom 11. 4. 1978, S. 19.

es gerechtfertigt, daß die Mitgliedstaaten die Umstrukturierungsmaßnahmen durch mittelbare und unmittelbare Beihilfen unterstützen.

Die besonders ernsten Schwierigkeiten der Werften und der von ihnen abhängigen Industrien rechtfertigen es, für eine bestimmte Zeit Dringlichkeitsmaßnahmen zu treffen und geeignete Mittel einzusetzen, um die Umstrukturierung dieses Sektors zu bewältigen. Dabei ist darauf zu achten, daß die sozialen und wirtschaftlichen Folgen dieser Strukturanpassung die Entwicklungsmöglichkeiten der Regionen, in denen die Werften gelegen sind, nicht beeinträchtigen.

Ferner ist dafür Sorge zu tragen, daß die Beihilfen, die die Mitgliedstaaten diesem Sektor gewähren wollen, an Umstrukturierungsziele gebunden bleiben, die zu einem weiteren Kapazitätsabbau führen, daß es nicht zu einem Beihilfenwettbewerb kommt und daß die von den Mitgliedstaaten, die ihre Schiffbaukapazitäten bisher am stärksten reduziert haben, erbrachten Vorleistungen nicht wieder in Frage gestellt werden.

Da die Werfindustrie der Gemeinschaft somit über eine zusätzliche Frist von zwei Jahren verfügen wird,

um ihre Umstrukturierung zu vollenden, sich den Marktbedingungen anzupassen und eine größere Produktivität zu erzielen, indem sie sich vor der Kostentlast ihrer gegenwärtigen Überkapazitäten befreit und ihre Werften rationalisiert, empfiehlt es sich, ab 1. Januar 1987 eine neue Ratsrichtlinie über Beihilfen für den Schiffbau anzuwenden.

Die derzeitige Beihilfenregelung für den Schiffbau gemäß der Richtlinie 81/363/EWG sollte daher bis zum 31. Dezember 1986 verlängert werden, um so die Sanierung und Umstrukturierung dieses Sektors nachhaltig zu fördern —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

In Artikel 11 der Richtlinie 81/363/EWG wird das Datum „31. Dezember 1984“ durch „31. Dezember 1986“ ersetzt.

#### *Artikel 2*

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

### **Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3164/76 über das Gemeinschaftskontingent für den Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten**

*KOM(84) 109 endg.*

*(Von der Kommission dem Rat vorgelegt am 14. März 1984)*

(84/C 86/08)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 75,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Schaffung einer gemeinsamen Verkehrspolitik umfaßt unter anderem die Festlegung gemeinsamer Regeln für den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr von und nach dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats oder durch das Hoheitsgebiet eines oder mehrerer Mitgliedstaaten.

Zu den im Rahmen des Gemeinschaftskontingents zugeteilten Gemeinschaftsgenehmigungen für den

Güterkraftverkehr gehört ein Fahrtenbericht. Die Muster hierzu sind in den Anhängen II und IIa der Verordnung (EWG) Nr. 3164/76 des Rates (<sup>(1)</sup>), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3515/82 (<sup>(2)</sup>), enthalten.

Um den Binnenmarkt zu stärken, wurde mit Verordnung (EWG) Nr. ... des Rates vom ... zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im innergemeinschaftlichen Warenverkehr ein Einheitspapier eingeführt, das die im Rahmen dieses Warenverkehrs bisher verwendeten Vordrucke ersetzen soll. Dieses Einheitspapier ermöglicht es, die bisher durch die statistische Auswertung der Fahrtenberichte gewonnenen Angaben zu erfassen bzw. zu berechnen.

Zur Vermeidung von Doppelarbeit ist daher dafür zu sorgen, daß das Einheitspapier sobald es eingeführt worden ist, anstelle des Fahrtenberichts verwendet wird.

(<sup>(1)</sup>) ABl. Nr. L 357 vom 29. 12. 1976, S. 1.

(<sup>(2)</sup>) ABl. Nr. L 369 vom 29. 12. 1982, S. 2.

Die Beförderungsvorgänge können genau kontrolliert werden, da die Genehmigung stets im Fahrzeug mitzuführen ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

Die Verordnung (EWG) Nr. 3164/76 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 4 Absatz 1 wird gestrichen. Die Absätze 2, 3 und 4 von Artikel 4 werden Absätze 1, 2 und 3.
2. Die Anhänge I und Ia werden wie folgt geändert:
  - in Absatz 6 der „Allgemeinen Bestimmungen“ über die Muster von Gemeinschaftsgenehmigungen auf Seite 2 jedes dieser Anhänge werden die Worte „zusammen mit dem Fahrtenberichtsformblatt für grenzüberschreitende Beförderungen, die im Rahmen dieser Genehmigung ausgeführt werden“ gestrichen.

— Absatz 7 dieser „Allgemeinen Bestimmungen“ erhält folgende Fassung: „Die Genehmigung ist den zuständigen Kontrollbeamten auf Verlangen vorzuzeigen“.

3. Die Anhänge II und IIa entfallen.

#### *Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag des Inkrafttretens der Verordnung des Rates zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im innergemeinschaftlichen Warenverkehr in Kraft.

Sie gilt ab dem Tag der ersten Anwendung des Einheitspapiers gemäß der vorgenannten Verordnung.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

### **Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 65/269/EWG zur Vereinheitlichung gewisser Regeln betreffend die Genehmigungen für den Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten**

*KOM(84) 109 endg.*

*(Von der Kommission dem Rat vorgelegt am 14. März 1984)*

*(84/C 86/09)*

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 75,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Schaffung einer gemeinsamen Verkehrspolitik umfaßt unter anderem die Festlegung gemeinsamer Regeln für den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr von und nach dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats oder durch das Hoheitsgebiet eines oder mehrerer Mitgliedstaaten.

Gemäß der Richtlinie 65/269/EWG des Rates <sup>(1)</sup> gehört zu den im Rahmen bilateraler Abkommen zugeordneten Genehmigungen für den Güterkraftverkehr ein Fahrtenbericht.

Um den Binnenmarkt zu stärken, wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. . . . des Rates vom . . . zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im innergemeinschaftlichen Warenverkehr ein Einheitspapier eingeführt, das die im Rahmen dieses Warenverkehrs bisher verwendeten Vordrucke ersetzen soll. Dieses Einheitspapier bietet die Möglichkeit, die bisher durch die statistische Auswertung der Fahrtenberichte gewonnenen Angaben zu erfassen bzw. zu berechnen.

Zur Vermeidung von Doppelarbeit ist daher dafür zu sorgen, daß das Einheitspapier, sobald es eingeführt worden ist, anstelle des Fahrtenberichtes verwendet wird.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 88 vom 24. 5. 1965, S. 1469/65.

Die Beförderungsvorgänge können genau kontrolliert werden, da die Genehmigung stets im Fahrzeug mitzuführen ist —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die „Allgemeinen Vorschriften“ des Musters der Genehmigung für Fahrten auf Seite 2 des Anhangs der Richtlinie 65/269/EWG werden wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden die Worte „zusammen mit dem unten genannten Fahrtenbericht“ gestrichen.

2. Die beiden letzten Absätze werden gestrichen.

*Artikel 2*

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie bis zum Tag der Einführung des Einheitspapiers gemäß der Verordnung des Rates zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im innergemeinschaftlichen Warenverkehr nachzukommen, und setzen die Kommission unmittelbar davon in Kenntnis.

*Artikel 3*

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

---

